

14. MRZ. 1968

Eing.

Zl.: 339 Kom.- Aussch.

B e r i c h t

des Kommunal-Ausschusses zu den Vorlagen der Landesregierung, betreffend die Gesetzentwürfe, mit denen die Stadtrechte der vier Städte mit eigenem Statut abgeändert werden sollen, Zl.Ltg. 337, 338, 339 und 340.

Hoher Landtag!

Der Kommunal-Ausschuß ist bei der Beratung der vier Regierungsvorlagen zur Überzeugung gekommen, daß einige Änderungen noch durchzuführen sind, die von der Landesregierung nicht beantragt wurden.

Die wesentlichsten Änderungen, die sich nicht aus den Erläuterungen im Motivenbericht ableiten lassen, sind folgende:

1. Im § 15 Abs.4 soll die Möglichkeit vorgesehen werden, daß auch die Waisen nach einem Bürgermeister oder Vizebürgermeister einen Versorgungsgenuß erhalten können.
2. Die Änderung des § 16 Abs.1 erfolgt aus zwei Gründen: Einerseits soll die Möglichkeit, Ersatzmitglieder für einen Gemeinderatsausschuß vorzusehen, im Gesetzestext ersichtlich sein und andererseits ist dafür vorzusorgen, daß dem Kontrollausschuß weder der Bürgermeister noch die Mitglieder des Stadtsenates angehören dürfen.
3. Der Wortlaut des § 25 Abs.4 soll so ergänzt werden, daß im Falle der Befangenheit des Kontrollausschusses die Zuständigkeit nicht auf den Stadtsenat übergeht.
4. Aus Gründen der Klarstellung ist es zweckmäßig, die im § 47 Abs.1 enthaltene Zuständigkeitsbeschreibung für den Magistrat durch die Anführung der "behördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches" entsprechend zu ergänzen.
5. Die übrigen Änderungen betreffen den Wortlaut der Regierungsvorlagen ohne inhaltliche Änderung.